Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 4

Rubrik: Hinweis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

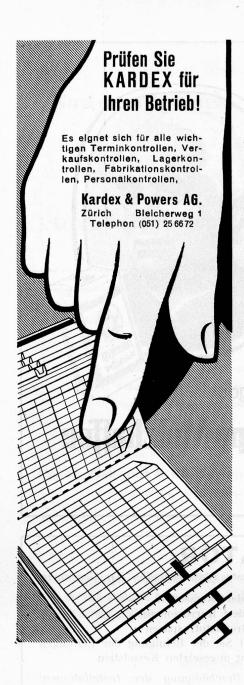
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



H. Wyniger & Co. Bern

Mercerie . Bonneterie . Kurzwaren
Garne en gros

Telephon (031) $246\,98$. Marktgasse 54

Die gute Bezugsquelle für Anstalten, Heime, Spitäler etc.

Telephonische und schriftliche Aufträge werden prompt ausgeführt

Verfügung Nr. 196

des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln.

Vereinfachung des Rationierungssystems für Brot. (Vom 20. März 1948.)

Das Eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt ver fügt:

Art. 1. Die Verfügung Nr. 66 des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes, vom 12. Oktober 1942, über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Brotrationierung) wird mit Wirkung ab 1. April 1948 aufgehoben. Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingeretenen Tatsachen beurteilt.

Art. 2. Das zur menschlichen Ernährung bestimmte Mehl aus Weizen («Weissmehl, Griess, Halbweissmehl, Ruchmehl, Spezialmehl usw.) bleibt rationiert,

Die Sektion für Getreideversorgung erlässt die notwendigen Vorschriften über Abgabe und Bezug von Mehl.

Verfügung Nr. 51

des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Aufhebung der Teigwarenrationierung). (Vom 20. März 1948.)

Das Eidgenösssiche Volkswirtschaftsdepartement ver - fügt:

Einziger Artikel. Mit Wirkung ab 1. April 1948 ist die Verfügung Nr. 8 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 9. Oktober 1940, über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung) auf Teigwaren nicht mehr anwendbar. Nach den bisherigen Bestimmungen werden noch die während ihrer Anwendbarkeit eingetretenen Tatsachen beurteilt.

HINWEIS

Die Vorblütenspritzung der Kernobstbäume. Erfolgreiche Schorfbekämpfung ist ein entscheidender Qualitätsfaktor, die beste Stütze des Obsthandels im Konkurrenzkampf. Es gilt vor allem den Primärinfektionen, dem Frühschorf, vorzubeugen. Der Erfolg der ersten Bespritzungen um die Blütezeit, in der kritischen Periode (April—Juni) bestimmt den Enderfolg der ganzen Schorfbekämpfung. Die Vorblütenspritzung ist der erste Schritt auf dem Weg der Schorfabwehr

Unser konzentrierter Netz- und Haftschwefel THIOVIT hat sich in zahlreichen Vergleichsversuchen ausgezeichnet bewährt. Dieses neuartige Präparat in Pulverform ermöglicht die zweckmässigste Verwertung der pilz- und milbentötenden Egenschaften dieses Schwefels in feinster Form. Der Schutzbelag ist regelmässig verteilt und weist eine auffallend gute Regenbeständigkeit auf. Anhand von zahlreichen praktischen Erfahrungen empfehlen wir:

0,75 % THIOVIT gegen Schorf;

0,75 % THIOVIT + 2 % SANDOVIT gegen Schorf und Rote Spinne;

0,75 % THIOVIT + 0,1 % Eisenvitriol + 0,2 % SANDO-VIT für 2—3 Vorblütenspritzungen gegen den Apfelmehltau.

In allen Fällen ist gründliche Spritzarbeit Voraussetzung für den Erfolg. Unsere Spritzpläne und die ausführlichen «SANDOZ-Mitteilungen» mit den zahlenmässigen Beweisen der Ueberlegenheit von THIOVIT gegenüber den bisherigen Schorfbekämpfungsmitteln werden auf Wunsch jedem Interessenten kostenlos zugestellt.